

Wir sind schon lange da – Betreuungsvereine und Ehrenamtliche
Ein Grußwort zum Aktionstag der Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas

Kerngedanke des seit 1992 geltenden Betreuungsgesetzes war es, dass den Betroffenen – psychisch kranke, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen – ein hohes Maß an Selbstbestimmung ermöglicht wird, indem andere Menschen sie persönlich unterstützen in den Angelegenheiten, die sie nicht eigenständig lösen können.

Das Gesetz brachte einen großartigen Fortschritt für die Betroffenen und deren Angehörige. Es beweist seit über 15 Jahren, dass sich ehrenamtliche Arbeit und Mitmenschlichkeit unter geeigneten Rahmenbedingungen fördern und organisieren lassen. Sowohl die Zahl der Betreuungen insgesamt, als auch die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen haben sich in dieser Zeit vervielfacht. Heute werden deutschlandweit rund 15 von 1.000 Einwohnern rechtlich betreut, davon 70 % ehrenamtlich von Familienangehörigen oder anderen ehrenamtlich engagierten Menschen. Entscheidend dafür war und ist das hohe Potenzial an Mitmenschlichkeit und „Helfen wollen“ in unserer Gesellschaft.

Zielgeleitet und unterstützt wurde dieses Hilfepotenzial durch eine flächendeckende berufliche Tätigkeit zur Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (Querschnittsarbeit), die vor allem durch das im Gesetz geschaffene Institut „Betreuungsverein“ geleistet wurde. Diese Betreuungsvereine werden durch Länder und Kommunen finanziell gefördert – wenn auch regional sehr unterschiedlich und meist unzureichend, weil keine Anpassungen an gestiegene Aufgaben und Kosten erfolgten.

Vor allem diese unzureichende Unterstützung zur Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher hat eine noch größere und mögliche Mitwirkung Ehrenamtlicher an den rechtlichen Betreuungen verhindert. Stattdessen hat sich trotz der vom Gesetzgeber gewollten Vorrangigkeit von ehrenamtlich geführten Betreuungen eine rein beruflich und an Vergütung orientierte „Berufsbetreuung“ weit über ein notwendiges und vertretbares Maß hinaus etabliert.

Diese fachlich fragwürdige und „teure“ Entwicklung ist nicht dem Betreuungsgesetz anzulasten, sondern der Umsetzung in den Justiz- und Sozialbehörden. Den menschlich und fachlich hervorragenden Zielen des Gesetzgebers waren die Praktiker der Umsetzung – Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden – offensichtlich nicht gewachsen. Auch manche Betreuungsvereine haben sich nicht mit Ruhm bekleckert, wenn sie die sicher nicht immer einfache Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher vernachlässigten zugunsten einer – vordergründig – lukrativen beruflichen Vereinbetreuung.

Der Internationale Tag des Ehrenamtes ist eine gute Gelegenheit, den vielen Tausend ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuern ganz herzlich zu danken. Sie zeigen und bezeugen Tag für Tag, dass Mitmenschlichkeit und die Bereitschaft unentgeltlich zu helfen, in unserer Gesellschaft sehr wohl und das in hohem Maße vorhanden ist.

Auf die Ehrenamtlichen können sich die Betreuten - und kann sich der Gesetzgeber - verlassen.

Auf der anderen Seite muss an diesem Tag gesagt werden, dass ein gutes Gesetz nur gute Wirkungen entfalten kann, wenn die Ausführenden die Leitidee des Gesetzgebers verstehen, übernehmen und zur Grundlage ihres Handelns machen.

Hier bleibt noch einiges zu tun.

Bernhard Schmidtbreich

Vorsitzender

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.